

# Bundesgesetzblatt <sup>2617</sup>

Teil II

G 1998

1998

Ausgegeben zu Bonn am 7. Oktober 1998

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 98	14. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (14. ADR-Änderungsverordnung) .....	2618
18. 8. 98	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ....	2619
18. 8. 98	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	2620
21. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können .....	2623
21. 8. 98	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	2623
25. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	2625
25. 8. 98	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens zur Förderung der Luftverkehrs-Sicherheit	2626
28. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten .....	2628
1. 9. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	2630
2. 9. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lettischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	2630
2. 9. 98	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ....	2631

*Die Anlage zur 14. ADR-Änderungsverordnung vom 29. September 1998 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**14. Verordnung  
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen  
(14. ADR-Änderungsverordnung)**

**Vom 29. September 1998**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Die in Genf vom 4. bis 8. November 1996, 4. bis 8. Mai 1997, 17. bis 21. November 1997 und 4. bis 8. Mai 1998 beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 24. Februar 1997 (BGBl. II S. 564) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. \*)

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 29. September 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung  
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. August 1998**

Das in Managua am 29. April 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 29. April 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. August 1998

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Ländliche Basissanitärversorgung I“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Nicaragua –

in Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Ländliche

Basissanitärversorgung I“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben des Umweltschutzes/der sozialen Infrastruktur/als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege des Finanzierungsbeitrages erfüllt,

kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-

chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Nicaragua erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 29. April 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
U. Schöning

Für die Regierung der Republik Nicaragua  
David Robleto Lang

### **Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

**Vom 18. August 1998**

Das in Rabat am 5. August 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ist nach seinem Artikel 5

am 5. August 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. August 1998

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1997

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1997 in Bonn geführten deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

aa) „Kommunaler Investitionsfonds/FEC“ ein Darlehen bis zu insgesamt DM 14 000 000,- (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark)

bb) „Ländliche Trinkwasserversorgung II (Netzrehabilitierung)“ ein Darlehen bis zu insgesamt DM 8 000 000,- (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten; wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für die Vorhaben

aa) „Wasserzapfstellen Loukkos“ einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark)

bb) „Landwirtschaftlicher Umweltschutz Souss-Massa“ einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark)

cc) „Ländliche Trinkwasserversorgung“ einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt DM 5 500 000,- (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß die unter den Doppelbuchstaben aa bis cc genannten Vorhaben als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllen;

c) für das Vorhaben „Ländliche Trinkwasserversorgung“ für eine notwendige Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt DM 2 500 000,- (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

(2) Reprogrammierungen

a) Mittel in Höhe von DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Erosionsschutzmaßnahmen Region Khenifra“ (Abkommen vom 31. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1995) werden als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für das Vorhaben „Ländliche Trinkwasserversorgung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;

b) Mittel in Höhe von DM 4 000 000,- (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VIII“ (Abkommen vom 31. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1995) werden als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für das Vorhaben „Ländliche Trinkwasserversorgung II (Netzrehabilitierung)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß bestimmte Komponenten des Vorhabens als Maßnahme des regionalen Umwelt- und Ressourcenschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

c) Mittel in Höhe von DM 3 000 000,- (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Investitionsmaßnahmen für Agrarforschung“ (Abkommen vom 16. März 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1989) werden als Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens „Ländliche Trinkwasserversorgung II (Netzrehabilitierung)“ verwendet;

d) Mittel in Höhe von DM 1 000 000,- (in Worten: eine Million Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VIII“ (Abkommen vom 31. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1995) werden als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für eine notwendige Begleitmaßnahme des Vorhabens „Kommunaler Investitionsfonds/FEC“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist;

e) Mittel in Höhe von DM 106 155,03 (in Worten: einhundert- undsechstausendeinhundertfünfundfünfzig Deutsche Mark und drei Pfennige) aus dem Vorhaben „Modernisierung der Kohlengruben von Jerada“ (Abkommen vom 24. Oktober 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit) werden als Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens „Kommunaler Investitionsfonds/FEC“ verwendet.

(3) Können bei den in Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc bezeichneten Vorhaben die dort genannten Bestätigungen nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungsschichten mit niedrigen Einkommen ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllen, können Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), andernfalls Darlehen gewährt werden.

(6) Die Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) gemäß Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für diese Maßnahmen verwendet werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für notwendige Begleitmaßnahmen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche aus Verträgen über Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), die mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäß Absatz 1 geschlossen worden sind.

#### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

#### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 5. August 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Herwig Bartels

Für die Regierung des Königreichs Marokko  
Fathallah Oualalou

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 13. Oktober 1995  
über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)  
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980  
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes  
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige  
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

**Vom 21. August 1998**

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806), wird nach seinem Artikel 2 und nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für

Norwegen am 20. Oktober 1998  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1998 (BGBl. II S. 1632).

Bonn, den 21. August 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-tansanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. August 1998**

Das in Daressalam am 22. Juli 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 22. Juli 1998  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. August 1998

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(Schuldenrückkaufprogramm und zwei weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 7. Mai 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge für die Vorhaben

- Schuldenrückkaufprogramm in Höhe von 26 000 000,- DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark),
- Wasserversorgung Hai-Distrikt, Phase III, in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- Wasserkraftwerk Lower Kihansi in Höhe von 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark)

und damit in Höhe von bis zu insgesamt 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung

der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(3) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 22. Juli 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 B. Nagel

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
 Raphael Mollel



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

**Vom 25. August 1998**

I.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Mai 1998 folgenden Einspruch zu den von Libanon beim Beitritt zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) angebrachten Vorbehalten (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997 – BGBl. II S. 1791) notifiziert:

*(Übersetzung)*

„The Government of the Kingdom of the Netherlands considers the reservations made by Lebanon regarding article 9, paragraph 2, and article 16, first paragraph, (c), (d), (f) and (g), of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women incompatible with the object and purpose of the Convention (article 28, paragraph 2). This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Lebanon.“

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet die von Libanon zu Artikel 9 Absatz 2 und zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar (Artikel 28 Absatz 2). Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Libanon nicht aus.“

II.

Mauritius hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Mai 1998 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. Juli 1984 angebrachten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985 – BGBl. II S. 1234) notifiziert, soweit sich diese auf Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b und d sowie Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe g des Übereinkommens beziehen. Der verbleibende Vorbehalt lautet daher wie folgt:

*(Übersetzung)*

„The Government of Mauritius does not consider itself bound by paragraph 1 of article 29 of the Convention, in pursuance of paragraph 2 of article 29.“

„Die Regierung von Mauritius sieht sich nach Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens durch Artikel 29 Absatz 1 nicht als gebunden an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (BGBl. II S. 1692).

Bonn, den 25. August 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
des deutsch-amerikanischen Abkommens  
zur Förderung der Luftverkehrs-Sicherheit**

**Vom 25. August 1998**

Das in Milwaukee am 23. Mai 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Luftverkehrs-Sicherheit ist nach seinem Artikel V Abs. 1

am 18. Juli 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. August 1998

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Graumann

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
zur Förderung der Luftverkehrs-Sicherheit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in dem Wunsch, die Luftverkehrs-Sicherheit und die Umweltqualität zu fördern,

im Hinblick auf die gemeinsame Sorge um den sicheren Betrieb ziviler Luftfahrzeuge,

in Erkenntnis der sich abzeichnenden Tendenz zur multinationalen Entwicklung und Herstellung sowie zum Austausch von Erzeugnissen für die Zivilluftfahrt,

in dem Wunsch, bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zivilluftfahrt die Zusammenarbeit zu verstärken und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen,

in Anbetracht der möglichen Verringerung der wirtschaftlichen Belastung, die der Luftfahrtindustrie und den Betreibern durch überflüssige technische Inspektionen, Bewertungen und Prüfungen auferlegt wird,

in Erkenntnis des beiderseitigen Vorteils verbesserter Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Lufttüchtigkeitsgenehmigungen, Umweltprüfungen oder Umweltgenehmigungen, Qualifikationsbewertungen für Flugsimulatoren, Luftfahrzeuginstandhaltungsreinrichtungen, Instandhaltungspersonal, Besatzungen und des Flugbetriebs –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel I**

(A) Zweck dieses Abkommens ist es,

1. jeder Vertragspartei die Anerkennung von
  - a) Lufttüchtigkeitsgenehmigungen und Umweltprüfungen oder Umweltgenehmigungen für Erzeugnisse für die Zivilluftfahrt und
  - b) Qualifikationsbewertungen von Flugsimulatoren der anderen Partei zu erleichtern;
2. den Vertragsparteien die Anerkennung von Genehmigungen und der Überwachung von Instandhaltungs- und

Abänderungseinrichtungen, Instandhaltungspersonal, Besatzungen, Ausbildungsstätten für die Luftfahrt und des Flugbetriebs der anderen Vertragspartei zu erleichtern;

3. für Zusammenarbeit bei der Aufrechterhaltung eines gleichwertigen Sicherheitsgrads und von Umweltzielen im Hinblick auf die Luftverkehrssicherheit zu sorgen.

(B) Jede Partei bestimmt ihre Zivilluftfahrtbehörde zur ausführenden Stelle für die Durchführung dieses Abkommens. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die ausführende Stelle das Bundesministerium für Verkehr. Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist die ausführende Stelle die Federal Aviation Administration (FAA) des Department of Transportation.

#### Artikel II

Im Sinne dieses Abkommens

- (A) bedeutet „Lufttüchtigkeitsgenehmigung“ die Feststellung, daß das Muster oder die Änderung des Musters eines Erzeugnisses für die Zivilluftfahrt den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Normen entspricht oder daß ein Erzeugnis mit einem Muster übereinstimmt, vom dem festgestellt wurde, daß es diesen Normen entspricht, und daß das Erzeugnis in einem betriebssicheren Zustand ist;
- (B) bedeutet „Abänderungen“, daß eine Änderung der Bauweise, der Konfiguration, der Leistung, der Umwelteigenschaften oder der betrieblichen Beschränkungen des betroffenen Erzeugnisses für die Zivilluftfahrt vorgenommen wird;
- (C) bedeutet „Genehmigung des Flugbetriebs“ die technischen Inspektionen und Bewertungen, die von einer Vertragspartei unter Verwendung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Normen in bezug auf ein Unternehmen durchgeführt werden, das gewerblichen Luftverkehr für Fluggäste oder Fracht bereitstellt, oder die Feststellung, daß das Unternehmen diesen Normen entspricht;
- (D) bedeutet „Erzeugnis für die Zivilluftfahrt“ jedes zivile Luftfahrzeug, jeden Luftfahrzeugmotor oder Propeller oder jede Anlage, jedes Gerät, jeden Werkstoff, jeden Zubehörteil oder Bestandteil, die für den Einbau in diese bestimmt sind;
- (E) bedeutet „Besatzung“ Piloten, Flugingenieure, Bordfunker, Flugnavigatoren und Flugbegleiter;
- (F) bedeutet „Umweltgenehmigung“ die Feststellung, daß ein Erzeugnis für die Zivilluftfahrt den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Normen in bezug auf Lärm- und/oder Abgasemissionen entspricht. „Umweltprüfung“ bedeutet das Verfahren, durch das ein Erzeugnis für die Zivilluftfahrt unter Verwendung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Verfahrensweisen in bezug auf die Einhaltung dieser Normen bewertet wird;
- (G) bedeutet „Qualifikationsbewertungen für Flugsimulatoren“ das Verfahren, durch das ein Flugsimulator im Vergleich mit dem Luftfahrzeug, das er simuliert, nach den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Normen bewertet wird, oder die Feststellung, daß er diesen Normen entspricht;
- (H) bedeutet „Instandhaltung“ die Durchführung von Inspektions-, Überholungs-, Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen und das Ersetzen von Zubehörteilen, Werkstoffen, Geräten oder Bestandteilen eines Erzeugnisses für die Zivilluftfahrt, um die fortgesetzte Lufttüchtigkeit dieses Erzeugnisses sicherzustellen, jedoch unter Ausschluß von Abänderungen;
- (I) bedeutet „Überwachung“ die regelmäßige Kontrolle durch die Zivilluftfahrtbehörde einer Vertragspartei zur Feststellung der ständigen Einhaltung der entsprechenden Normen.

#### Artikel III

- (A) Die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien führen gemeinsam technische Bewertungen und Arbeiten durch, um Verständnis für die Systeme einschließlich der Normen, Vorschriften, Vorgehensweisen und Verfahren der anderen Seite auf folgenden Gebieten zu entwickeln:

1. Lufttüchtigkeitsgenehmigungen für Erzeugnisse für die Zivilluftfahrt;
2. Umweltgenehmigungen und Umweltprüfungen;
3. Genehmigung und Überwachung von Instandhaltungs- und Abänderungseinrichtungen;
4. Genehmigung und Überwachung von Instandhaltungspersonal;
5. Genehmigung und Überwachung von Besatzungen;
6. Genehmigung und Überwachung des Flugbetriebs;
7. Qualifikationsbewertungen für Flugsimulatoren;
8. Genehmigung und Überwachung von Ausbildungsstätten für die Luftfahrt.

(B) Sind sich die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien einig, daß die Systeme beider Vertragsparteien in einem der in Absatz A genannten technischen Fachgebiete hinreichend gleichwertig oder vereinbar sind, um die Anerkennung der aus Prüfungen, Bewertungen oder Überwachungen gewonnenen Daten oder die Anerkennung der von einer Vertragspartei für die andere Vertragspartei getroffenen Feststellung der Einhaltung der vereinbarten Normen zu ermöglichen, so wenden die Zivilluftfahrtbehörden schriftlich festgelegte Durchführungsverfahren an, welche die Methoden beschreiben, nach denen eine gegenseitige Anerkennung in bezug auf dieses technische Fachgebiet erfolgt.

(C) Die Durchführungsverfahren umfassen mindestens

1. Begriffsbestimmungen;
2. eine Beschreibung des Umfangs des bestimmten Bereichs der Zivilluftfahrt, der behandelt werden soll;
3. Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von Maßnahmen der Zivilluftfahrtbehörde wie Prüfungsbeaufsichtigung, Inspektionen, Qualifikationen, Genehmigungen, Überwachung und Zeugniserteilungen;
4. Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht;
5. Bestimmungen über Zusammenarbeit und gegenseitige technische Hilfe;
6. Bestimmungen über regelmäßige Bewertungen;
7. Bestimmungen über die Änderung oder Kündigung der Durchführungsverfahren.

#### Artikel IV

Jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Durchführungsverfahren wird durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien oder ihren Zivilluftfahrtbehörden beigelegt.

#### Artikel V

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander durch diplomatischen Notenwechsel mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind. Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis es von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung wird sechzig Tage nach der schriftlichen Benachrichtigung der anderen Vertragspartei wirksam. Die Kündigung setzt auch alle bestehenden Durchführungsverfahren außer Kraft, die nach diesem Abkommen angewendet werden. Einzelne Durchführungsverfahren können durch die Zivilluftfahrtbehörden außer Kraft gesetzt oder geändert werden.

(2) Werden nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Bestimmungen eines anderen Abkommens, das von diesem Abkommen erfaßte Angelegenheiten behandelt, für die Vertragsparteien anwendbar, so konsultieren diese einander, um festzustellen, inwieweit dieses Abkommen revidiert werden sollte, um dem anderen Abkommen Rechnung zu tragen.

## Artikel VI

Die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lufttüchtigkeitszeugnissen für eingeführte Luftfahrzeuge, die durch Notenwechsel vom 12. März 1974 und 31. Mai 1974 in Bonn-Bad Godesberg und Bonn geschlossen wurde, sowie die Vereinbarung über die Anwendung der Vereinbarung vom 12. März 1974 und 31. Mai 1974 auf das Land Berlin, die durch Notenwechsel vom 3. November 1976 und 18. März 1980 in

Bonn und Bonn-Bad Godesberg geschlossen wurde, bleiben in Kraft, bis sie durch einen Notenwechsel nach Abschluß der in Artikel III beschriebenen technischen Bewertungen und Durchführungsverfahren in bezug auf Lufttüchtigkeitszeugnisse durch die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien beendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Vereinbarungen von 1974 und 1980 und diesem Abkommen konsultieren die Vertragsparteien einander.

Geschehen zu Milwaukee am 23. Mai 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Kohl

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
William Clinton

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens des Europarats  
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

**Vom 28. August 1998**

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär des Europarats bei der Ratifikation des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) jeweils Erklärungen notifiziert:

Estland am 6. Januar 1997:

(Übersetzung)

"The Republic of Estonia understands the term "national minorities", which is not defined in the Framework Convention for the Protection of National Minorities, as follows: are considered as "national minority" those citizens of Estonia who

- reside on the territory of Estonia;
- maintain longstanding, firm and lasting ties with Estonia;
- are distinct from Estonians on the basis of their ethnic, cultural, religious or linguistic characteristics;
- are motivated by a concern to preserve together their cultural traditions, their religion or their language, which constitute the basis of their common identity."

„Die Republik Estland versteht den Begriff „nationale Minderheiten“, der im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nicht definiert ist, wie folgt: Als „nationale Minderheit“ betrachtet werden diejenigen Staatsangehörigen Estlands, die

- im Hoheitsgebiet Estlands wohnhaft sind;
- seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zu Estland pflegen;
- sich von den Esten aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Eigenart unterscheiden;
- bemüht sind, zusammen ihre kulturellen Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache zu bewahren, die die Grundlage ihrer gemeinsamen Identität bilden.“

## Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 10. April 1997:

*(Übersetzung)*

"The Republic of Mazedonia declares that:

1. The term "national minorities" used in the Framework Convention for the Protection of National Minorities is considered to be identical to the term "nationalities" which is used in the Constitution and the laws of the Republic of Macedonia.
2. The provisions of the Framework Convention for the Protection of National Minorities will be applied to the Albanian, Turkish, Vlach, Roma and Serbian national minorities living on the territory of the Republic of Macedonia."

„Die Republik Mazedonien erklärt,

1. daß der Begriff „nationale Minderheiten“ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten als dem Begriff „Volksgruppen“ im Sinne der Verfassung und der Gesetze der Republik Mazedonien gleichbedeutend verstanden wird;
2. daß das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten auf die nationalen Minderheiten der Albaner, Türken, Walachen, Roma und Serben Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet der Republik Mazedonien leben.“

## Slowenien am 25. März 1998:

*(Übersetzung)*

"Considering that the Framework Convention for the Protection of National Minorities does not contain a definition of the notion of national minorities and it is therefore up to the individual Contracting Party to determine the groups which it shall consider as national minorities, the Government of the Republic of Slovenia, in accordance with the Constitution and internal legislation of the Republic of Slovenia, declares that these are the autochthonous Italian and Hungarian National Minorities. In accordance with the Constitution and internal legislation of the Republic of Slovenia, the provisions of the Framework Convention shall apply also to the members of the Roma community, who live in the Republic of Slovenia."

„Da das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten enthält und es daher Sache des einzelnen Vertragsstaats ist zu bestimmen, welche Gruppen er als nationale Minderheiten betrachtet, erklärt die Regierung der Republik Slowenien im Einklang mit der Verfassung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sloweniens, daß dies die autochthonen italienischen und ungarischen Minderheiten sind. Im Einklang mit der Verfassung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sloweniens findet das Rahmenübereinkommen auch auf die Mitglieder der Gemeinschaft der Roma Anwendung, die in der Republik Slowenien leben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 57) und vom 8. Juni 1998 (BGBl. II S. 1406).

Bonn, den 28. August 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

**Vom 1. September 1998**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Demokratische Volksrepublik Laos am 15. September 1998

Mosambik am 9. September 1998

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

"... the Republic of Mozambique reserves itself the right to enforce the provisions of the said Convention on the [basis] of reciprocity, where the arbitral awards have been pronounced in the territory of another Contracting State."

„... behält sich die Republik Mosambik das Recht vor, das genannte Übereinkommen auf der [Grundlage] der Gegenseitigkeit anzuwenden, sofern die Schiedssprüche im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1998 (BGBl. II S. 1629).

Bonn, den 1. September 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-lettischen Abkommens  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet  
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**Vom 2. September 1998**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1998 zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 26. September 1998

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 27. August 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. September 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
des deutsch-palästinensischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 2. September 1998**

Das in Gaza am 6. August 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Palästinensischen Rat über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 6. August 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 1998

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Palästinensischen Rat  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Beschäftigungsprogramm III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Palästinensische Rat –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. März 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Palästinensischen Rat, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Beschäftigungsprogramm III“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Palästinensischen Rat zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Palästinensischen Rat durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes: 24,40 DM (22,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 25,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

## Artikel 3

Der Palästinensische Rat stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden.

## Artikel 4

Der Palästinensische Rat überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaza am 6. August 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Horst Freitag

Für den Palästinensischen Rat  
Nabel Shaath